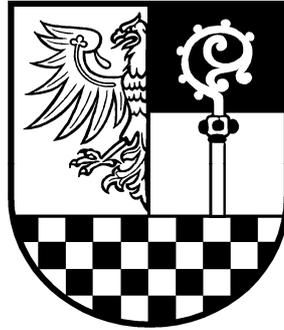


**Landkreis Teltow-Fläming
Der Landrat**



Amt für Jugend und Soziales

Richtlinie

zur Gewährung von Nebenleistungen

nach dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII)

im Landkreis Teltow-Fläming

Stand: 17. September 2008



Inhaltsverzeichnis

I.	Inhalt und Zweck	2
II.	Definition von Nebenleistungen.....	2
III.	Nebenleistungen	3
1.	Beschaffung und Ergänzung von Bekleidung, Wäsche und Schuhen ..	3
2.	Besondere Anlässe	3
3.	Klassenfahrt/Kita – Abschlussfahrt (pro Jahr)	4
4.	Ferienmaßnahmen/Ausbildungsabschlussfahrten	4
5.	Familienheimfahrten	4
6.	Beihilfen bei Beurlaubung	5
7.	Fahrzeuge	5
8.	Hilfen zur Verselbstständigung	5
9.	Beihilfen für Berufsstart	6
10.	Beihilfen für Lernmittel.....	6
11.	Beihilfen für medizinische Leistungen	6
IV.	Schlussbestimmungen.....	7



I. Inhalt und Zweck

Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, denen im Landkreis Teltow-Fläming Hilfe zur Erziehung in Form der Gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder, der Heimerziehung sowie Eingliederungshilfe in einer Einrichtung (§§ 19, 34, 35, 35a Abs.2 Nr. 2 bis 4 SGB VIII) gewährt wird, ist gemäß § 39 Abs.1 SGB VIII auch der notwendige Unterhalt außerhalb des Elternhauses zu sichern.

Neben laufenden Leistungen, mit denen der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf gedeckt werden soll (§ 39 Abs. 2 SGB VIII), können nach § 39 Abs. 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zum Unterhalt (sog. Nebenleistungen) gewährt werden.

Mit der Richtlinie zur Gewährung von Nebenleistungen soll ein finanzieller Rahmen für die Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen nach § 39 SGB VIII geschaffen werden.

Die Nebenleistungen werden auf Antrag der Jugendhilfeeinrichtung grundsätzlich bis zur Höhe der in dieser Richtlinie genannten Höchstbeträge gewährt. Bei der Richtlinie handelt es sich um eine Ermessensrichtlinie, die es immer zulässt, bei der Entscheidung auf die Besonderheit des Einzelfalles abzustellen.

II. Definition von Nebenleistungen

Nebenleistungen sind einmalige Leistungen zum Unterhalt, die nicht im Kostensatz enthalten sind. Sie decken Bedarfstatbestände ab, die entweder nur einmal entstehen oder im vorhinein nicht in ihrem Umfang berechenbar sind.

Die einmalige Leistung wird als Beihilfe und Zuschuss gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII gewährt, je nachdem, ob die vollen Kosten oder ein Teil (Zuschuss) übernommen werden.

Nebenleistungen dienen der Deckung eines gegenwärtigen Bedarfes. Sie können nicht für die Vergangenheit bewilligt werden. Die Ausgaben der einmaligen Beihilfen sind nachzuweisen. Nicht verbrauchte Mittel sind zurückzuzahlen.



III. Nebenleistungen

1. Beschaffung und Ergänzung von Bekleidung, Wäsche und Schuhen

Der laufende Bedarf an Bekleidung, Wäsche und Schuhen wird für alle Altersgruppen durch eine Bekleidungsergänzungspauschale in Höhe von 34,00 € pro Monat abgedeckt.

Erfolgt die gewährte Hilfe erst nach dem 1.Tag eines Monats, wird für diesen Monat Bekleidungsgeld in Höhe von 1,13 € pro Tag gezahlt.

Bei der Aufnahme des Kindes/Jugendlichen kann auf Antrag eine einmalige Erstausrüstungsbeihilfe von bis zu 153,00 € gewährt werden, sofern ein Nachholbedarf besteht und dies durch den Sozialpädagogischen Dienst befürwortet wurde.

Werden eine Grund-/Erstausrüstung an Bekleidung bzw. eine abweichende Bekleidungsbeihilfe aufgrund eines Ausnahmefalles gewährt, erfolgt eine Zahlung der monatlichen Bekleidungsergänzungspauschale erst ab dem Folgemonat der Aufnahme.

Aus Anlass einer Schwangerschaft und bei Geburt eines Kindes werden folgende Leistungen gewährt:

- | | |
|--|----------|
| • Schwangerenbekleidung
(wenn ein Kind/Jugendliche während der Hilfe-
gewährung selbst Mutter eines Kindes wird) | 120,00 € |
| • Erstausrüstung des Hilfeempfängers vor Geburt
(sofern keine Leistung nach dem SGB II besteht) | 100,00 € |
| • Erstausrüstung des Hilfeempfängers nach der Geburt
(sofern keine Leistung nach dem SGB II besteht) | 230,00 € |

2. Besondere Anlässe

a) Geburtstags- und Weihnachtsbeihilfe

Das Amt für Jugend und Soziales gewährt pro Kind im Jahr:

- | | |
|------------------------|----------|
| • Geburtstagsbeihilfe: | 30,00 € |
| • Weihnachtsbeihilfe: | 30,00 €. |

Die Auszahlung der Geburtstags- und Weihnachtsbeihilfen erfolgt entsprechend der Rechnungslegung des Unterbringungsträgers.



b) Persönliche Anlässe

Die Einrichtung hat im Vorfeld der folgend genannten persönlichen Anlässe die Mittel der Bekleidungshilfe auch im Hinblick auf den persönlichen Anlass zu verwenden.

Auf Antrag werden gewährt:

- Einschulung 120,00 €
- Kommunion/Konfirmation/Jugendweihe 128,00 €

Zuwendungen, die durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie das Amt Dahme/Mark, den in ihrem Gebiet lebenden Eltern bzw. einem Elternteil aus Anlass der Einschulung gewährt werden, werden von der Einschulungsbeihilfe nach dieser Richtlinie in Abzug gebracht.

3. Klassenfahrt/Kita – Abschlussfahrt (pro Jahr) gemäß der von der Schule/Kita veranschlagten Kosten

4. Ferienmaßnahmen/Ausbildungsabschlussfahrten
(formloser Antrag) 155,00 €

5. Familienheimfahrten

Familienheimfahrten sind Fahrten sowohl zu Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen (Großeltern, Geschwister). Sie sind im Hilfeplangespräch zu vereinbaren. Es werden Zuschüsse für **max. 2 Heimfahrten pro Monat** gewährt. Werden im Hilfeplan darüber hinaus Familienheimfahrten vereinbart, können diese als Ausnahmeregelung bezuschusst werden.

Bei Heimfahrten ist das zweckmäßigste Verkehrsmittel, unter Beachtung der Kosten sowie der Reife und Selbstständigkeit der Kinder und Jugendlichen zu wählen. Ist die Deutsche Bahn das zweckmäßigste Verkehrsmittel, ist beim Amt für Jugend und Soziales ein Antrag auf Kostenübernahme für eine Bahncard zu stellen.

Eine Bewilligung der Kosten erfolgt unter Beachtung der zeitlichen Dauer der gewährten Hilfe.

Ist eine Begleitung des Kindes bei Helfefahrten erforderlich, werden die Aufwendungen der kostengünstigsten Variante, höchstens jedoch in Höhe von 0,20 € für jeden Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung erstattet.



6. Beihilfen bei Beurlaubung

Bei Beurlaubung erfolgt eine Minderung des Kostenbeitrages, die durch Auszahlung einer Betreuungsleistung nach den folgenden Festlegungen erfolgt:

Die Ansprüche auf einen Platz bleiben bestehen. Die Aufwendungen für die vorübergehende Versorgung des zu betreuenden Kindes/ Jugendlichen werden durch die Auszahlung der Betreuungsleistung sichergestellt.

Bei Beurlaubung eines durch das Amt für Jugend und Soziales in eine Jugendhilfeeinrichtung eingewiesenen Kindes/Jugendlichen wird an die Eltern eine Verpflegungspauschale wie folgt gezahlt:

- bis zu 3 Tagen durch die Jugendhilfeeinrichtung, entsprechend der für die Einrichtung festgelegten Verpflegungspauschale (Kosten für Lebensmittel)
- ab dem 4. Tag der Beurlaubung durch das Amt für Jugend und Soziales
 - nach Vorlage des Urlaubsscheines - eine tägliche Betreuungsleistung nach § 94 Absatz 4 SGB VIII.

Der 1. und der letzte Tag der Beurlaubung werden bei der Gewährung der Betreuungspauschale als ein Tag gewertet.

Mit der Gewährung der Betreuungspauschale sind alle Aufwendungen für die vorübergehende Betreuung des Kindes während der Beurlaubung abgegolten.

7. Fahrzeuge

Für die Anschaffung von Fahrrädern, Mofas, Mopeds u. a. werden keine Zuschüsse gewährt.

Kosten für den Erwerb eines Führerscheines der Klasse B können im Einzelfall anteilig erstattet werden, wenn der Erwerb für die Ausbildungs- und Berufstätigkeit unbedingt erforderlich ist.

8. Hilfen zur Verselbstständigung

Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, wird im Rahmen der angestrebten Verselbstständigung für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen ein Zimmer bzw. eine Wohnung angemietet.

- | | |
|--|----------|
| • Anschaffung von Hausrat und Mobiliar
(einmaliger Zuschuss) | 600,00 € |
| • Sicherheitsleistung zur Anmietung der Wohnung
(einmaliger Zuschuss) | 500,00 € |



Der Zuschuss ist zu reduzieren, wenn eine weitere Person, die keine Leistungen nach dem SGB VIII bezieht, mit in die Wohnung einzieht.

Sparguthaben des Jugendlichen und jungen Volljährigen sind nach den Vorschriften des §§ 91 ff. SGB VIII i. V. m. § 90 SGB XII heranzuziehen.

9. Beihilfen für Berufsstart

Eine Erstausstattungsbeihilfe für Berufsbekleidung sowie für eine notwendige Grundausrüstung kann beim Berufsstart/Ausbildungsbeginn **- einzelfallabhängig -** einmalig gewährt werden, soweit keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes bzw. der Bundesagentur für Arbeit besteht, Arbeits- und Schutzbekleidung bereitzustellen.

10. Beihilfen für Lernmittel

Das Amt für Jugend und Soziales übernimmt die notwendigen Kosten für Lernmittel, soweit diese Aufwendungen nicht

- > gemäß der Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln und über die Lernmittelfreiheit (Lernmittelverordnung - LernMV) vom 14. Februar 1997 ABI. MBS 1997 S.202) kostenlos bereitgestellt werden,
- > im Kostensatz berücksichtigt sind.

Finanzielle Zuschüsse für die Finanzierung einer privaten Lehrausbildung werden nicht gewährt.

11. Beihilfen für medizinische Leistungen

a) ärztliche Behandlung

Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Jugendhilfeeinrichtung haben gemäß § 40 SGB VIII Anspruch auf Krankenhilfe im erforderlichen Umfang.

Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben einen Antrag auf Zuzahlungsbefreiung bei der zuständigen Krankenkasse zu stellen.

Es wird empfohlen, ein Nachweisheft über die geleisteten Zuzahlungen zu führen. (Nach § 62 GMG sind Zuzahlungen bis zu einer Belastungsgrenze in Höhe von 2 % der jährlichen Bruttoeinnahmen während eines Kalenderjahres zu leisten. Die Belastungsgrenze für chronisch Kranke beträgt 1 % der jährlichen Bruttoeinnahmen. Wer zum Personenkreis der chronisch Kranken gehört, legt die zuständige Krankenkasse fest.)

b) kieferorthopädische Behandlung

Das Amt für Jugend und Soziales trägt für den Zeitraum der Hilfestellung die Eigenanteile für die kieferorthopädische Behandlung.



Die Erklärung der Kostenübernahme des Eigenanteils erfolgt direkt an den behandelnden Arzt auf der Grundlage des Behandlungsplans.

Die Einrichtung, die das Kind/ den Jugendlichen betreut, erhält eine Kopie der Kostenübernahmeerklärung des Amtes für Jugend und Soziales und bestätigt mit der Kenntnisnahme, dass sie die erforderlichen Mitwirkungen zum erfolgreichen Abschluss der Behandlung sichert.

Bei Abschluss der Behandlung ist bei der zuständigen Krankenkasse ein Antrag auf Erstattung der Eigenanteile zu stellen. Die zu betreuende Einrichtung hat dafür Sorge zu tragen, dass der Abschluss der Behandlung nicht wegen fehlender Mitwirkung des Patienten gefährdet wird.

c) Sehhilfen/Brillen

Die Kosten für Brillen und Sehhilfen werden unter der Voraussetzungen übernommen, dass die erstmalige Verordnung einer Brille durch einen Augenarzt erfolgt ist.

Kosten für Ersatzbeschaffungen werden grundsätzlich nur bei Veränderung der Sehschärfe ab 0,5 Dioptrien, nach vorheriger Antragstellung und Vorlage eines Kostenvoranschlages des zuständigen Optikers, bis zur Höhe der kostengünstigsten Ausführung, übernommen.

Steht fest, dass eine Reparatur nicht möglich ist, bzw. ist die Brille verloren gegangen, können auch für diese Ersatzbeschaffungen die Kosten übernommen werden.

Für Brillengestelle werden die Kosten nur bis zu einer Höhe von 30,00 EUR übernommen.

IV. Schlussbestimmungen

Die Richtlinie tritt mit dem Tag nach der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 16.12.1998 (Beschluss – Nr. 2/0084/98) und der Beschluss vom 24.10.2001 (Beschluss – Nr. 2-0620/01) Umstellung der festgelegten Nebenleistung in Euro-Beträge außer Kraft.